

Peter Schade

Grundgesetz

mit

Kommentierung

8., neu bearbeitete Auflage



Mit der Kommentierung
zum Vertrag von Lissabon

 **WALHALLA**
RECHTSHILFEN

Schnellübersicht	Seite
Grundrechte (Art. 1 bis 19)	17
Der Bund und die Länder (Art. 20 bis 37)	89
Der Bundestag (Art. 38 bis 49)	131
Der Bundesrat (Art. 50 bis 53)	151
Gemeinsamer Ausschuß (Art. 53a)	157
Der Bundespräsident (Art. 54 bis 61)	161
Die Bundesregierung (Art. 62 bis 69)	171
Die Gesetzgebung des Bundes (Art. 70 bis 82)	185
Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung (Art. 83 bis 91)	215
Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit (Art. 91a bis 91d)	235
Die Rechtsprechung (Art. 92 bis 104)	239
Das Finanzwesen (Art. 104a bis 115)	263
Verteidigungsfall (Art. 115a bis 115l)	289
Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 116 bis 146)	297
Literatur	325
Stichwortverzeichnis	327
Abkürzungen	334

I

II

III

IV

IVa

V

VI

VII

VIII

VIIIa

IX

X

Xa

XI

I Grundrechte

Präambel	18
Grundrechte	19
Art. 1 Schutz der Menschenwürde	20
Art. 2 Persönliche Freiheit	26
Art. 3 Gleichheit vor dem Gesetz	31
Art. 4 Glaubens- und Bekenntnisfreiheit	34
Art. 5 Freie Meinungsäußerung	38
Art. 6 Ehe, Familie, uneheliche Kinder	42
Art. 7 Schulwesen	46
Art. 8 Versammlungsfreiheit	49
Art. 9 Vereinigungsfreiheit	51
Art. 10 Brief- und Postgeheimnis	54
Art. 11 Freizügigkeit	56
Art. 12 Freiheit des Berufes	58
Art. 12a Wehrpflicht, Ersatzdienst	62
Art. 13 Unverletzlichkeit der Wohnung	64
Art. 14 Eigentum, Erbrecht und Enteignung	68
Art. 15 Sozialisierung	73
Art. 16 Ausbürgerung, Auslieferung	74
Art. 16a Asylrecht	75
Art. 17 Petitionsrecht	79
Art. 17a Wehrdienst, Ersatzdienst	81
Art. 18 Verwirkung von Grundrechten	82
Art. 19 Einschränkung von Grundrechten	83

I Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Wie alle Präambeln, so enthält auch diese den politischen Appell, die Proklamation und das Selbstverständnis. Die Anrufung Gottes muss als ein Bekenntnis gewertet werden, dass auch der verfassungsgebenden Gewalt Schranken gesetzt sind. Das GG ist prinzipiell religiös-weltanschaulich neutral. Eine bestimmte religiöse Richtung ist mit der *advocatio dei*, der Anrufung Gottes, nicht gemeint. Aber es hat seine Wurzeln, wie alle modernen Verfassungsströmungen, im *Naturrecht*, d. h. in dem im menschlichen Wesen innewohnenden, von Natur her gegebenen Recht (siehe auch Einführung und Vorbemerkung zu Abschnitt I.).

Die ursprüngliche Präambel enthielt ein Wiedervereinigungsgebot vom Range eines Verfassungsauftrages gemäß Urteil des BVerfG vom 13. Juli 1973. Danach hatten alle Organe der Bundesrepublik Deutschland die Pflicht, diese Wiedervereinigung anzustreben und alles zu unterlassen, was diese rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen könnte.

Die gleichfalls in dem ursprünglichen Vorspruch vorhandene Wendung „für eine Übergangszeit“ ist mit der *Wiedervereinigung* von 1990 entfallen.

Mit dem Beitritt der *Deutschen Demokratischen Republik* zur Bundesrepublik Deutschland ist das Verfassungsgebot zur Wiederherstellung der staatlichen deutschen Einheit gegenstandslos geworden. Der Präambeltext von 1949 forderte das deutsche Volk auf, „ . . . in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“. Diese Aufforderung ist dank der Revolution der Deutschen in der DDR vom November 1989 politisch erfüllt und mit dem Beitrittsbeschluss der einzigen frei gewählten *Volkskammer der DDR* am 23. August 1990 rechtlich beschlossen worden.

Der Hinweis auf das *Deutsche Volk* als den allein berechtigten *Verfassungsgeber* soll verdeutlichen, dass diese Verfassung nicht aus einem Diktat der ehemaligen Siegermächte hervorgegangen ist und auch nicht das Werk der Länder ist, die bereits vor der Gründung der Bundesrepublik existierten. – Man beachte übrigens, dass hier und in weiteren Artikeln, z. B. Art. 56, stets

nur vom „deutschen Volk“ gesprochen wird und nicht von einer (multi-kulturellen) „deutschen Gesellschaft“ oder der „Bevölkerung“.

Grundrechte

Vorbemerkungen:

Der Gedanke, dass es vorgegebene, angeborene Rechte des Menschen gibt, ist so alt wie die Geschichte der Unterdrückung des Menschen. Diese als Naturrecht bezeichnete Vorstellung fand in den ersten Verfassungsurkunden als vorstaatliches Recht Eingang. Einige stellten die *allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte* an den Anfang, so die Unabhängigkeitserklärung der USA von 1776 und die französische Proklamation der Menschenrechte von 1789. Auch die Charta der Vereinten Nationen von 1945 spricht in der Präambel vom „Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“.

Der Grundrechtskatalog dieses Abschnitts gehört zum unverzichtbaren Kernbestand der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* (s. Art. 79 Abs. 2).

Die Grundrechte werden üblicherweise eingeteilt in die:

1. *Freiheitsrechte*, das sind die historisch ältesten, die auch Abwehrrechte (gegen den Staat) genannt werden, z. B. in Art. 2,
2. *Gleichheitsgrundrechte*, z. B. in Art. 3 und die
3. *Leistungsgrundrechte*, z. B. in Art. 6.

Die Grundrechte spiegeln eine *objektive Wertordnung* wider, die als Richtschnur für alles staatliche Handeln gilt. Einige von ihnen sind auch sog. *institutionelle Gewährleistungen*, d. h. der Staat muss die betreffende Rechtsform erhalten und schützen, z. B. das Privateigentum (Art. 14).

Umstritten ist die sog. *Drittwirkung* der Grundrechte, inwieweit gelten sie also nicht nur in den Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und dem einzelnen Bürger, sondern auch im Rechtsverkehr der Privatpersonen untereinander. Nach dem Wortlaut des GG scheint eine *unmittelbare Drittwirkung* z. B. bei Art. 9 Abs. 3 Satz 2 vorzuliegen, nachdem Abreden zur Einschränkung der Koalitionsfreiheit rechtswidrig sind. Die herrschende Meinung spricht mehr von einer *mittelbaren Drittwirkung* oder *Ausstrahlungswirkung* für das Privatrecht, z. B. für die Interpretation zivilrechtlicher Generalklauseln wie etwa bei § 242 BGB (Treu und Glauben). Man spricht auch von einer solchen auf Privatverträge, wenn Frauen gegenüber Männern aufgrund ihres Geschlechts nicht benachteiligt werden dürfen.

Kein Grundrecht gilt absolut und uneingeschränkt. Die wichtigsten Schranken sind:

1. Der *Gesetzesvorbehalt*, nach dem das Nähere durch ein Gesetz geregelt wird, z. B. Art. 4 Abs. 3. Dabei hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen (s. Bemerkung zu Art. 20 Abs. 3). In diesen Bereich fallen auch Gesetze über „besondere Gewaltverhältnisse“, z. B. bei Beamten und Wehrdienstleistenden.
2. *Verfassungsimmanente Schranken*, was bedeutet, dass ein Grundrecht begrenzt wird, weil es mit einem Grundrecht eines anderen kollidiert. Dabei muss eine Güterabwägung im Einzelfall erfolgen, welches Grundrecht das höherrangige ist. So muss das Recht auf freie Religionsausübung des einen zurücktreten, wenn es um den Schutz des Lebens eines Dritten geht, z. B. die von den Eltern verweigerte Bluttransfusion für ihr lebensgefährlich erkranktes Kind.
3. *Verfassungsrechtskollision*, bei der ein Grundrecht mit einem anderen Verfassungsgebot in Widerspruch gerät, wie z. B. die Anerkennung der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 durch die Sowjetunion, um auf diese Weise ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung von 1990 zu erhalten – unbeschadet der historisch offenen Frage, ob die sowjetische Siegermacht tatsächlich dies als unabdingbar angesehen hat.

Grundrechte binden die gesamte öffentliche Hand als *Grundrechtsverpflichteten*, der diese zu beachten hat. Sie verlangen vom Staat, diese Grundrechte zu schützen.

Grundpflichten kennt das GG, was vielfach als Mangel empfunden wird, im Gegensatz zu der Fülle von Grundrechten nur wenige. Sie sind in den Art. 5, 6, 12, 12a und 14 genannt.

Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]

Vorbemerkungen:

Der Art. 1 enthält drei Aussagen:

- Die *Unantastbarkeit der Menschenwürde*.
- Das *Bekenntnis zu den Menschenrechten* als Grundlage menschlicher Gemeinschaft.
- Die *unmittelbare Bindung aller staatlichen Gewalt* an die Grundrechte.

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Die Würde des Menschen gilt als der schlechthin oberste Wert. Das GG hat damit die wichtigste *wertsetzende Entscheidung* getroffen.

Der Art. 1 Abs. 1 gehört zu den tragenden Verfassungsgrundsätzen und hat elementare Bedeutung für alle anderen Bestimmungen des GG.

Er ist zugleich eine grundsätzliche Entscheidung über Rechtfertigung und Auftrag aller staatlichen Gewalt. Mit ihm wird ausgedrückt, dass dem Staat kein Primat vor der Menschenwürde zukommt, dass diese nicht von ihm verliehen wird, sondern vorstaatlich gegeben ist.

Die Formulierung ist auch aus der historischen Erfahrung zu begreifen. Mit ihr sollte eine Ab- und Umkehr vom nationalsozialistischen „Fahnen-spruch“: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“ vollzogen werden.

Mit diesem Grundrecht wird *jedermann* ein Abwehrrecht gegen die staatliche Gewalt und ein Schutzauftrag garantiert, der den Staat verpflichtet, den Einzelnen vor Verletzung der Menschenwürde durch andere zu bewahren.

Praktisch wirksam wird der Abs. 1 in aller Regel nur in Verbindung mit den nachfolgenden Grundrechten, die als Ausformulierung und Konkretisierung des Art. 1 betrachtet werden, durch den die Würde des Menschen als höchster Wert in den Mittelpunkt des gesamten Rechtssystems gestellt wird.

Der Begriff *Menschenwürde* ist nicht klar definierbar. Er ist geprägt vom *Menschenbild* des GG. Danach ist jeder Mensch eine einmalige und unverwechselbare Persönlichkeit, aber nicht als selbstherrliches Individuum, sondern in einer Gemeinschaft lebend und ihr verbunden und verpflichtet. Andererseits ist der Mensch aber nicht nur Teil eines Kollektivs.

So wird deshalb auch versucht, sie mit einer sog. Negativdefinition begrifflich zu erfassen, wie: „Die Menschenwürde ist verletzt, wenn . . . Sie gilt prinzipiell dann als verletzt, wenn der Mensch zum bloßen Objekt gemacht wird.“

Wie problematisch freilich ein direkter Rückgriff auf den Art. 1 Abs. 1 sein kann, zeigt ein sehr diskussionsbedürftiges Urteil eines Oberlandesgerichts, nach dem zur Beweissicherung die Verabreichung von Brechmitteln an einen afrikanischen Drogenhändler, der bei seiner Verhaftung die Ware hinuntergeschluckt hatte, gegen die Menschenwürde verstoßen soll.

Die *Unantastbarkeit* besagt, dass der Mensch gegen Angriffe auf seine Würde abgeschirmt und vom Staat beschützt werden muss.

Beispiel: Auch der selbstverschuldet Obdachlose hat Anspruch auf ein Existenzminimum, das ihm wenigstens erlaubt, wenn auch in bescheidenen Verhältnissen, ein noch gerade menschenwürdiges Dasein zu fristen.
– Auch der gefährliche Gewohnheitsverbrecher darf bei ansonsten strengen Sicherheitsvorkehrungen nicht wie ein Hoffhund mit einer Kette an die Zellenwand angebunden werden.

Stichwortverzeichnis

Soweit nichts anderes angegeben, beziehen sich die Zahlen auf die jeweiligen GG-Artikel mit ihren Kommentarteilen. Die Ziffer hinter dem Komma gibt den Absatz an. – Die meisten Begriffe tauchen in den Erläuterungen mehrfach auf, genannt wurde deshalb der Artikel, in welchem das Stichwort vorrangig kommentiert wird, ggf. erstmalig erscheint.

A

Abweichungsregel 72, 3
Abwehrrechte 1, 1
Ämterpatronage 33, 2
Amtshaftung 34
Amtshilfe 35
Angriffskrieg 26
Arbeitsplatzwahl 12, 1
Arbeitszwang 12, 2
Asylrecht 16a
Ausbildungswahl 12, 1
Ausbürgerung 116, 2
Ausfertigung (Gesetz) 82, 1
Ausführung (Gesetz) Abschn. VIII
Ausgaben 112
Ausgabentragung 104a
Ausländer 16a, 3
Auslieferung 16, 2
Ausnahmerichter 101, 1
Auswärtige Beziehungen 32

B

Beamtenbesoldung 74, 1
Befehlsgewalt 65a
Beglaubigung 59, 1
Begnadigung 60, 2
Behinderung 3, 3

Beiträge 105, 2
Beitrittsgebiet 145
Bekennnisfreiheit 4, 1
Berufsbeamtentum 33, 5
Berufsfreiheit 12, 1
Bindungswirkung 1, 3
Bremer Klausel 141
Briefgeheimnis 10, 1
Bruttoinlandsprodukt 109, 3
Budgetrecht 113, 3
Bündnisfall 80a, 3
Bürgerrechte 14
Bund Abschn. II
Bundesarbeitsgericht 95, 1
Bundesaufsicht 84
Bundesauftragsverwaltung 85
Bundesbank 88
Bundesbehörden 85, 3
Bundesdisziplinarhof 96, 4
Bundeseigenverwaltung 87
Bundeseisenbahnen 143a
Bundesfarben 22, 2
Bundesfinanzhof 95, 1
Bundesflagge 22
Bundesgebiet 29
Bundesgerichte 96
Bundesgerichtshof 95, 1
Bundeshauptstadt 22
Bundeskanzler 62
Bundeskanzlerwahl 63, 1
Bundesländer 28, 1
Bundesminister 64
Bundesoberbehörden 87, 3
Bundespatentgericht 96, 1
Bundespolizei 87, 1
Bundespräsident Abschn. V
Bundesrat Abschn. IV
Bundesratspräsident 52, 1
Bundesrechnungshof 114, 2
Bundesrecht 31
Bundesregierung Abschn. VI
Bundesrepublik 20, 1

Bundessozialgericht 95, 1
Bundesstaatsprinzip 23, 2
Bundessteuern 106, 1
Bundesstraßen 90
Bundestag Abschn. III
Bundestagsauflösung 63, 4
Bundestagspräsident 40
Bundestagswahl 38
Bundestreue 20, 1
Bundesverfassungsgericht 93
BVerfG-Gesetz 94
Bundesversammlung 54, 1
Bundesverwaltung 86
Bundesverwaltungsgericht 95, 1
Bundeswasserstraßen 89
Bundeswehr 87a
Bundeswehrverwaltung 87b
Bundeszwang 37

D

DDR-Recht 103, 2
Deckungsquoten 106, 3
Deutsche Bundespost 143b, 1
Deutscher 116, 1
Diäten 48, 3
Direktmandate 38, 3
Diskontinuität 39, 1
Diskriminierung 33, 2
Doppelgrundrecht 9
Doppelstaatsangehörigkeit 116
Doppelzuständigkeit 30
Dritte Gewalt Abschn. IX
Drittstaatenregelung 16a, 2
Drittwirkung 1, 3
Durchsuchung 13, 2

E

Ehe 6, 1
Ehre 5, 2
Eid 56
Eigenstaatlichkeit 23
Eigentum 14, 1
Einheitlichkeit 106, 3

Einigungsvertrag 14, 3
Einsatz (Bundeswehr) 87a, 2
Einspruchsgesetze 77, 3
Einwohner 51, 2
Eisenbahnverwaltung 87e
Elternverantwortung 6, 2
Empfängerländer 107, 2
Enteignung 14, 2
Enumerationsprinzip 73
Enquete-Kommission 44
Erbrecht 14, 1
Ergänzungsabgabe 106, 1
Ergänzungs-
zuweisungen 107, 2
Ermächtigung 80, 1
Ersatzdienst 12, 2
Ertragshoheit 106
Erziehung 6, 2
EU-Ausschuss 45
EU-Bürger 28, 1
Europäische Union 23
Europäische Zentralbank 88
Europakammer 52, 3a
„Ewigkeitsgarantie“ 79, 3
Ewigkeitsklausel 79, 3
Exekutive 20, 3

F

Familie 6, 1
Feiertage 140
Festnahme 104, 3
Finanzausgleich
horizontaler 107, 2
vertikaler 106
Finanzhilfen 104b, 1
Finanzhoheit Abschn. X
Finanzierungsdefizite 143d, 2
Finanzmonopol 105, 1
Finanzverfassung Abschn. X
Finanzverwaltung 108
Finanzwesen Abschn. X
Finanzzuweisungen 106, 4
Föderalismus Abschn. II
Föderalismusreform
Abschn. VI, VIIIa
Fraktion 38, 1

Freiheitsbeschränkung 104, 1
Freiheitsentfaltung 2, 1
Freiheitsentziehung 104
Freiheitsentzug 104, 2
Freiwilligenarmee 12a, 4
Freizügigkeit 11, 1
Friedensicherung 24, 2
Fünf-Prozent-Klausel 38, 3

G

Gebühren 105, 2
Gegenzeichnung 58
Geltungsdauer (GG) 146
Gemeinden 28, 1
Gemeindesteuern 106, 6
Gemeingefahr 13, 4
Gemeinsamer Ausschuss 53a
Gemeinschaftsaufgaben
 Abschn. VIIIa
Gemeinschaftsrecht 24, 1
Gemeinschaftsteuern 106, 3
Generalprävention 103, 2
Gerichtshöfe 95
Gerichtsorganisation 92
Geschäftsordnung 40, 1
Gesetzgebung
 ausschließliche 73
 konkurrierende 74
Gesetzesinitiative 76, 1
Gesetzesvorbehalt 19, 1
Gesetzesvorlagen 76
Gesetzgebungsnotstand 81
Gesetzgebungsverfahren 77
Gesetzlicher Richter 101, 1
Gewaltenteilung 20, 2
Gewissensentscheidung 4, 3
Gewissensfreiheit 4, 1
Gewohnheitsrecht 25
Glaubensfreiheit 4, 1
Gleichbehandlung 3, 1
Gleichheit vor Gesetz 3
Gleichstellung 3, 2
Gleichwertigkeit 72, 2
Grundgesetzänderung 79
Grundordnung 18
Grundpflichten 6, 2

Grundrechte Abschn. I
Grundrechtsbindung 1, 3
Grundrechts-
 einschränkung 19, 1
Grundrechtsgehalt 19, 2
Grundrechtsschranken 19, 1
Grundrechtsträger 19, 3
Grundrechtsverpflichtete 19, 3
Grundrechtsverwirkung 18

H

Haftbefehl 104, 3
Handelsflotte 27
Handlungsfreiheit 2, 1
Haushaltsdisziplin 109, 5
Haushaltsgesetz 110, 3
Haushaltsgrundsätze 110, 1
Haushaltsnotlage 109a
Haushaltsplan 110
Haushaltsvorgriff 111
Haushaltswirtschaft 109
Hebesatz 106, 6
Hoheitsrechte 24, 1
Hoheitstransfer 23, 1
Homogenitätsklausel 28, 1

I

Immunität 46
Indemnität 46
Informationstechnik 91c
Inhaftierung 104
Initiativrecht 76, 1
In-Kraft-Treten,
 Gesetz 82, 2
 Grundgesetz 145, 2
Institutsgarantie 33, 4
Interpellationsrecht 43, 2

J

Jedermannsrecht 5, 1
Judikative 20, 3
Jugendschutz 5, 2
Juristische Personen 19, 3
Justizielles Grundrecht 101

K

Kampfeinsätze 24, 2
Kanzlermehrheit 63, 2
Kanzlerprinzip 65
Kernenergie 87c
Kirchenartikel 140
Koalitionsfreiheit 9, 3
Kollegialprinzip 65
Kollisionsnorm 31
Kommandogewalt 65a
Kompetenzklausel 30
**Konjunkturbereinigungs-
verfahren** 115, 2
Konnexitätsgrundsatz 104a, 1
Konsolidierungshilfen 143d, 2
Kontrollkonto 115, 2
Kreditobergrenze 115, 2
Kreditaufnahme 115
Kriegsdienstverweigerung 4, 3
Kriegswaffen 26, 2
Kriminalpolizei 73, 1
Kunsthfreiheit 5, 3

L

Ladenschluss 74, 1
Länder Abschn. II
Länderneugliederung 29, 1
Ländersteuern 106, 2
Ländervorrang 30
Landesbehörden 85, 2
Landeseigene Verwaltung 84
Landeskompetenz 30
Landesrecht 30
Landesverfassung 28, 1
Landesverfassungsgericht 99
Landesverteidigung 12a, 1
Lauschangriff 13, 3–5
Lebensgrundlagen 20a
Lebenspartnerschaft 6
Lebensverhältnisse 72, 2
Legislative 20, 3
Luftverkehrsverwaltung 87d

M

Mandatsfreiheit 38, 1

Mängelrüge 84, 4
Mehrfachbestrafung 103, 3
Mehrheit 121
Mehrheitsprinzip 42, 2
Meinungsfreiheit 5, 1
Menschenrechte 1, 2
Menschenwürde 1, 1
Mischfinanzierung 104a
Missbrauchsgebühr 93
Misstrauensvotum 67
Minderheitskanzler 63, 4
Ministerien 64, 1
Mittelbehörden 85, 2
Mitwirkungsklausel 50
Mutterschutz 6, 4

N

Nationalfeiertag 70
NATO 24, 2
NATO-Klausel 80a, 3
Negativrecht 9, 3
Nettokreditaufnahme 115, 2
Neugliederung 118a
Neuverschuldung 115, 1
Normallage 109, 3
Normenkontrolle
 abstrakte 93, 1
 konkrete 100
Notparlament Abschn. IVa
Notsituation 109, 3
Notstand
 äußerer 80a
 innerer 91
Notstandsgesetzgebung 91
Notstandsverfassung 91
Numerus clausus 12, 1

O

Obere Gerichtshöfe 96
Oberste Gerichtshöfe 95
Öffentlicher Dienst 33
Öffentlichkeitsgrundsatz 42, 1
Organstreitigkeiten 93, 1

P

Paraphierung 59, 1
 Parlamentsvorbehalt 20, 1
 Parteien 21
 Parteienfinanzierung 21, 1
 Parteienprivileg 21, 2
 Passive Gewalt 8, 2
 Personennahverkehr 106a
 Persönlichkeitsentfaltung 2, 1
 Persönlichkeitsrecht 2, 1
 Petitionsausschuss 45c
 Petitionsrecht
 Polizeigewahrsam 104, 2
 Postdienst 143b, 2
 Postgeheimnis 10, 1
 Postreform 87f
 Postverwaltung 87f
 Privatschulen 7, 4

Q

Quotenregelung 3, 2

R

Rahmenplanung 91a, 3
 Rathausparteien 21, 1
 Ratifikation 59, 1
 Ratifizierung (GG) 144
 Rechnungslegung 114
 Rechnungsjahr 111, 1
 Recht auf Leben 2, 2
 Rechtliches Gehör 103, 1
 Rechtshilfe 35, 1
 Rechtsprechung Abschn. IX
 Rechtssicherheit 20, 3
 Rechtsstaatsprinzip 20, 3
 Rechtsstellung (Richter) 98
 Rechtsweg 19, 4
 Rechtsverordnungen 80
 Regeldichte 94, 2
 Religionsartikel 140
 Religionsausübung 4, 2
 Religionsmündigkeit 6, 2
 Religionsunterricht 7, 3
 Repräsentation 38, 1

Resozialisierung 2, 1
 Ressortprinzip 65
 Richterwahl 94, 1
 Richtlinienkompetenz 65
 Rückwirkungsverbot 103, 2

S

Sanierungshilfe 143d, 2
 Sanktionsverfahren (EU) 109, 5
 Schlussbestimmungen
 Abschn. XI
 Schulaufsicht 7, 1
 Schulwesen 7
 Selbstauflösungsrecht 68
 Selbstbestimmung 2, 2
 Selbstverteidigung 12a, 4
 Sittengesetz 2, 1
 Solidaritätspakt 104a, 6
 Sonderabgaben 105, 2
 Sonntagsruhe 140
 Souveränität 24, 1
 Sozialisierung 15
 Sozialbindung 14, 2
 Sozialpflichtigkeit 14, 2
 Sozialstaatsgebote 20, 1
 Sozialstaatsprinzip 20, 1
 Spannungsfall 80a
 Spezialprävention 103, 2
 Staatenverbund 23
 Staatsangehörigkeit 116, 1
 Staatskirchenrecht 140
 Staatsleitung Abschn. VI
 Staatsoberhaupt Abschn. V
 Staatssymbole 2, 2
 Staatsvertrag 32, 3
 Staatsvolk 20, 2
 Staatszielbestimmung 20a
 Stabilitätsrat 109a
 Steuerarten 106
 Steuerhoheit Abschn. X
 Steuerkraft 107, 1
 Steuern 105, 2
 Steuerverteilung 106
 Streitkräfte 87a, 1
 Subsidiaritätsprinzip 23, 1

T

Tatsachenbehauptung 5, 1
Teilhaberrecht 12, 1
Telekom 143b, 2
Telekommunikation (Verwaltung) 87f
Terrorismus 73, 1
Tierschutz 20a
Tilgungsplan 115, 2
Todesstrafe 102
Trennsystem 106

U

Übergangsbestimmungen
Abschn. XI
Überhangmandate 38, 3
Übermaßverbot 20, 3
Umweltschutz 20a
Unabhängigkeit (richterliche)
97, 1
Unantastbarkeit 1, 1
Unionsbürgerschaft 28, 1
Untersuchungsausschüsse 44, 1
Unterzeichnung 59, 1
Unverletzlichkeit 13, 1
Unversehrtheit 2, 2

V

Verbindungsnetz 91c, 4
Verbundsystem 106, 3
Vereinigungsfreiheit 9, 1
Verfassungsänderung 79, 1
Verfassungsauslegung 79, 1
Verfassungsbeschwerde 93, 1
Verfassungsgeber 146
Verfassungsgesetzgeber 79
Verfassungsordnung 20, 3
Verfassungsrechtskollision
Abschn. I
Verfassungsschranken
Abschn. I
Verfassungstreue 5, 3
Verfassungswandel 79, 1
Verfolgte (politisch) 16a, 1

Vergleichsstudien 91d
Verhältnismäßigkeit 20, 3
Verhältnismäßigkeit 38, 3
Verkündung
Gesetz 82, 1
Grundgesetz 145
Vermittlungsausschuss 77, 2
Vermutungsregel 5, 1
Versammlungsfreiheit 8
Verteidigungsausschuss 45a, 2
Verteidigungsfall Abschn. Xa
Vertragsrecht 25
Vertrauensfrage 68, 1
Vertretungsmacht 59, 1
Verwaltungskompetenz 83
Verwaltungszusammenarbeit
Abschn. VIIIa
Veto 77, 3
Vizekanzler 69, 1
Völkerrecht 25
Volk 20, 2
Volksbefragung 29, 5
Volksbegehren 29, 4
Volksentscheid 29, 3
Volksouveränität 20, 2
Volkszugehörigkeit 116, 2

W

Waffendienst 12a, 4
Wahlberechtigung 38, 2
Wählervereinigungen 21, 1
Wahlgrundsätze 38, 1
Wahlperiode 39
Wahlprüfung 41
Wahlsystem 38, 3
Wehrbeauftragter 45b
Wehrdienst 17a
Wehrhafte Demokratie 91, 1
Wehrpflicht 12a, 1
Wehrverfassung 87a
Weimarer Reichsverfassung
140
Werturteile 5, 1
Wesentlichkeitstheorie 20, 3
Widerstandsrecht 20, 4
Wiedereinbürgerung 116, 2

Wirtschaftsunternehmen 87e
Wissenschaftsfreiheit 5, 3
Wohnungsfreiheit 13, 1
Wohnraumüberwachung 13, 3

Z

Zensur 5, 1
Zentralnotenbank 88
Zeugnisverweigerungsrecht
47
Zitiergebot 19, 1
Zitierrecht 43, 1
Zölle 106, 1
Zulassungsvoraussetzungen
12, 1
Zustandekommen (Gesetz) 78
Zuständigkeitsvermutung 30
Zustimmungsgesetze 77,2
Zwangsarbeit 12, 3